Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte und Messpreise

Netzbereich der Vorarlberger Energienetze GmbH im Allgäu

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Vorarlberger Energienetze GmbH im Allgäu gelten die nachstehenden Preise.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung
gültig ab 01. Januar 2027

Entnahmenetzbereich	< 2.500 h *)		> 2.500 h *)		Monatspreissystem	
	Jahres-leistungs-preis Euro/kW/Jahr	Arbeits-preis Cent/kWh	Jahres-leistungs-preis Euro/kW/Jahr	Arbeits-preis Cent/kWh	Monats-leistungs-preis Euro/kW/Mon	Arbeits-preis Cent/kWh
Hochspannung HS	3,96	1,621	38,64	0,086	6,44	0,086
Umspannung HS/MS	4,68	2,341	59,04	0,125	9,84	0,125

*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Die vorstehend genannten Preise sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und der behördlich festgelegten Abgaben und Umlagen.

Messpreise für Kunden mit ¼-Stunden-Lastgangmessung
gültig ab 01. Januar 2027

Zählertyp	Messstellenbetrieb und Messung	
	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Mittelspannungsmessung mit Festnetzmodem	880,80	1.048,15
Aufpreis für GSM-Modem (anstelle Festnetzmodem)	35,40	42,13

Festnetzmodem: Telekommunikationsanschluss für Zählerfernauslesung wird vom Kunden kostenlos bereitgestellt.

Baukostenzuschuss (5-Jahresmittelwert)
gültig ab 01. Januar 2027

Anschlussebene	Baukostenzuschuss exkl. USt Euro/kW
Hochspannung HS	43,94
Umspannung HS/MS	67,13

Durch das EnWG sind die Netzzugangsentgelte für das Folgejahr spätestens bis zum 15. Oktober im Internet zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 1 EnWG). Da zu diesem Stichtag noch nicht sämtliche Schritte im Regulierungsverfahren zur Ermittlung der Erlösobergrenze abgeschlossen sind, ist im Gesetz auch ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte auf Basis der voraussichtlichen Erlösobergrenze festlegen. Aufgrund der unsicheren Datenlage behält sich der Netzbetreiber deshalb ausdrücklich vor, allfällige Änderungen in der Festsetzung der entgültigen Entgelte zum 01.01.2027 noch zu berücksichtigen.